|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0446 |
| Titel | Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee Schweiz, Kinderheim Sunnemätteli (Projekt, Kostenanteil) |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 229–230 |

[*p. 229*] Mit Eingabe vom 13. Dezember 1993 ersucht die Genossenschaft für die Sozial werke der Heilsarmee Schweiz (nachstehend: die Heilsarmee) um Zusicherung eines Kostenanteils an den Umbau im Kinderheim Sunnemätteli.

Seit rund 75 Jahren betreibt die Heilsarmee das Kinderheim Sunnemätteli im Weiler Wirzwil in der Gemeinde Bäretswil. Aufgenommen werden bis zu 18 verhaltensauffällige und erziehungsschwierige Kinder. Die Heilsarmee hat sich entschlossen, anstelle einer bestehenden Wohngruppe acht Plätze für schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen. Geplant sind Kurzaufenthalte bis zu zwei Monaten, welche die Eltern von schwerbehinderten Kindern, die während des ganzen Jahres einen grossen Einsatz in der Betreuung leisten, entlasten sollen. Heimeinweisungen infolge Überlastung der Eltern können auf diese Weise vermieden werden. Der Bedarf an entsprechenden Plätzen ist ausgewiesen. Die Projektierung wurde durch eine Elterngruppe initiiert und durch das Jugendamt begleitet.

Die Aufnahme von gehbehinderten und rollstuhlabhängigen Kindern erfordert bauliche Anpassungen. Diese betreffen insbesondere die sanitären Anlagen, die Neugestaltung der Zugangswege und den Einbau eines Treppenlifts.

Das Hochbauamt hat in seinem Gutachten vom 10. Dezember 1993 die geplante Sanierung als zweckmässig und sinnvoll befunden. Die veranschlagten Kosten von insgesamt Fr. 320 000 sind im vollen Umfang beitragsberechtigt.

Gestützt auf §§ 7 ff. des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 kann an die Sanierung des Kinderheims Sunnemätteli ein Kostenanteil zugesichert werden. Verschiedene Stiftungen, der Elternverein Regionalgruppe Zürich und die Pro Infirmis haben insgesamt Fr. 130 000, d. h. rund 40% der Gesamtkosten von Fr. 320 000, zugesichert.

10% der beitragsberechtigten Kosten hat die Trägerschaft als Eigenleistung zu erbringen. In Anwendung von § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 ist der Kostenanteil des Kantons auf 50% der voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von Fr. 320 000 festzusetzen. Es ist daher mit Kosten für den Kanton von rund Fr. 160 000 zu rechnen. Ein entsprechender Betrag ist im Voranschlag 1994 enthalten. Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, den Staatsbeitrag nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach erfolgter Sicherstellung definitiv festzusetzen. Der Beitrag ist als unverzinsliches Darlehen zu gewähren. Die Finanzdirektion ist zu beauftragen, mit der Trägerschaft einen Darlehens- und Grundpfandvertrag unter den üblichen sichernden Bedingungen abzuschliessen. Allfällige Projektänderungen und Mehrkosten sind gemäss § 11 der Jugendheimverordnung in Verbindung mit § 22 der Schulleistungsverordnung rechtzeitig zu melden. Die Grundsätze und Berechnungsgrundlagen für die Teuerungsüberwälzung richten sich nach den Normen des SIA. Für die Subventionierung werden nur Berechnungsverfahren auf der Grundlage der SIA-Norm Nr. 118 bzw. der kantonalen Weisungen anerkannt. Bei vorzeitig auftretenden Reparaturen, die auf eine unfachgemässe Ausführung oder auf die Wahl nichterprobter Materialien und Konstruktionen zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf einen Staatsbeitrag. Das Bauvorhaben wird auf Übereinstimmung und auf Einhaltung der Genehmigungsbedingungen überprüft. Die Überprüfung erfolgt bei Bauübergabe, die dem Büro für Begutachtungen des Hochbauamtes einen Monat vorher zu melden ist.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee Schweiz wird an den Umbau des Kinderheims Sunnemätteli in Bäretswil ein Kostenanteil von 50% der beitragsberechtigten Kosten von voraussichtlich Fr. 320 000 zugesichert.

II. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die definitive Höhe des Kostenanteils nach Vorliegen der Schlussabrechnung im einzelnen festzusetzen und zu Lasten des Kontos 2900.03.5650. Investitionsbeiträge an private Institutionen für den Neu- und Ausbau von Jugendheimen, auszuzahlen.

III. Der Beitrag wird als unverzinsliches Darlehen gewährt. Die Finanzdirektion wird beauftragt, mit der Heilsarmee einen Darlehens- und Grundpfandvertrag unter den üblichen sichernden Bedingungen abzuschliessen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee Schweiz, Nationales Hauptquartier, Laupenstrasse 5, Postfach 6775, 3001 Bern, das Kinderheim Sunnemätteli (Heimleiterin: H. Marguth, Matt, 8344 Bäretswil), das Bundesamt für Sozialversicherung, // [*p. 230*] 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Finanzen, der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]